

Kleine Anfrage

Vergabe Aufenthaltsbewilligungen durch die Regierung

Frage von Landtagsabgeordnete Marion Kindle-Kühnis

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 11. Juni 2025

Im Mai-Landtag wurde der Bericht über 30 Jahre EWR-Abkommen zur Kenntnis genommen. Darin wurde lobend hervorgehoben, dass Liechtenstein damals eine Sonderlösung in Bezug auf den freien Personenverkehr respektive auf die Niederlassungsbewilligungen erwirken konnte. Dafür gibt es zwei Mal ein jährliches offizielles Auslosungsverfahren sowie die Vergabe durch die Regierung. Bei der Vergabe durch die Regierung entscheidet diese monatlich über die Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit von Mitgliedern des EWR und der Schweiz und quartalsweise über Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbslose. Meine Fragen dazu:

- * Gibt es für die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen, welche von der Regierung ausgesprochen werden, eine Auswertung hinsichtlich Anzahl der Bewilligungen und der Zuordnung der Staaten?
- * Spricht die Regierung auch für Mitarbeitende der Landesverwaltung Aufenthaltsbewilligungen aus? Wenn ja, wie viele waren dies im letzten Jahr?
- * Was sind die Kriterien, weshalb eine Person bei der Landesverwaltung eine Aufenthaltsbewilligung erhält, und ist hierfür ein unbefristeter Arbeitsvertrag notwendig?
- * Erhalten auch Interimsanstellungen bei der Landesverwaltung eine Aufenthaltsbewilligung?

Antwort vom 13. Juni 2025

Antworten

zu Frage 1:

Im Rechenschaftsbericht gibt die Regierung jeweils Auskunft über die erteilten Aufenthaltsbewilligungen. Dabei wird zwischen der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Schweizer Staatsbürger, EWR-Staatsbürger und Drittstaatsangehörige unterschieden. Darüber hinaus werden die erteilten Aufenthaltsbewilligungen jedoch nicht nach einzelnen Staatsbürgerschaften aufgeschlüsselt.

zu Frage 2:

Ja, auch an Mitarbeitende der Landesverwaltung können Aufenthaltsbewilligungen zur Wohnsitznahme erteilt werden. Im Jahr 2024 wurde keine Aufenthaltsbewilligung an Mitarbeitende der Landesverwaltung erteilt.

zu Frage 3:

Die Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Mitarbeitende der Landesverwaltung sind dieselben Kriterien, wie diese für Beschäftigte bei anderen Unternehmen angewendet werden. Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gelangen die Kriterien des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG) zur Anwendung. Jedenfalls ist ein mehr als einjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag erforderlich. Anzumerken ist, dass die Regierung bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Mitarbeitende der Landesverwaltung grundsätzlich zurückhaltend ist.

zu Frage 4:

Wie bereits ausgeführt ist für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen unter anderem vorausgesetzt, dass ein Arbeitsvertrag vorliegt, der auf eine Laufzeit von über einem Jahr abgeschlossen ist.